

# Teilzulassung – Freiberufliche Tätigkeit in Teilzeit?



Dr. Herbert Schiller, Justitiar von BLÄK und KVB

**Das Vertragsarztrecht kannte bis zum 31. Dezember 2006 nur die so genannte Vollzulassung; allein bei angestellten Ärzten (zum Beispiel in einem Medizinischen Versorgungszentrum) war eine Teilzeitanstellung und damit auch eine Beschränkung des Leistungsumfangs des angestellten Arztes möglich. Zum 1. Januar 2007 hat das Vertragsarztrechtsänderungsgesetz (VÄndG) die so genannte Teilzulassung eingeführt: Auch in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung kann damit der Versorgungsauftrag eines Vertragsarztes beschränkt sein – auf die Hälfte des Vollzeitarztes. Auch Leistungsumfang und Honorar sind dann entsprechend begrenzt. Was bedeutet dies im Einzelnen? Dr. Herbert Schiller, Justitiar, beantwortete zu diesen Neuregelungen für das „Bayerische Ärzteblatt“ einige Fragen.**

*Wo genau ist die Teilzulassung geregelt?*

Schiller: § 95 Absatz 3 Sozialgesetzbuch V (SGB V) in der Fassung des VÄndG spricht nunmehr neben dem zeitlich vollen auch den hälftigen Versorgungsauftrag, der aus der Zulassung folgt, an. § 19 a Absatz 2 und 3 Ärzte-Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV) in der Fassung des VÄndG konkretisieren diese gesetzliche Regelung und regeln Einzelheiten zur Teilzulassung.

*§ 19 a Ärzte-ZV in der Fassung des VÄndG spricht davon, dass die Zulassung den Arzt verpflichtet, die vertragsärztliche Tätigkeit vollzeitig auszuüben. Wie ist dies zu verstehen?*

Schiller: Aus den Gesetzesmaterialien ergibt sich, dass der Begriff „vollzeitig“ mit dem Begriff „hauptberuflich“ gleichzusetzen ist. Eine vollzeitige Vertragsarztstätigkeit muss deshalb von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichen Aufwand her die übrigen Tätigkeiten zusammen deutlich übersteigen und den Schwerpunkt der Erwerbstätigkeit darstellen. Eine Nebentätigkeit mit nicht mehr als 13 Stunden wöchentlich ist jedoch nach der Rechtsprechung zulässig.

*Gibt es die Teilzulassung nur für einen hälftigen Versorgungsauftrag?*

Schiller: Die Teilzulassung mit einem anderen Umfang als einem hälftigen Versorgungsauftrag sieht das Gesetz – anders als bei der Anstellung von Ärzten – aus „Vereinfachungsgründen“ nicht vor.

*Welche Intention hat die Neuregelung?*

Schiller: In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit, den sich aus der Zulassung ergebenden Versorgungsauftrag auf die Hälfte einer vollzeitigen Tätigkeit beschränken zu können, „zur Flexibilisierung der beruflichen Betätigungsmöglichkeiten, insbesondere auch zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zur besseren Bewältigung von Unterversorgungssituationen“ vorgesehen wurde.

*Welche Rechte und Pflichten sind mit der Teilzulassung verbunden?*

Schiller: Die Teilzulassung lässt die Pflicht des Vertragsarztes, seine Wohnung so zu wählen, dass er für die ärztliche Versorgung der Versicherten an seinem Vertragsarztsitz zur Verfügung steht (Residenzpflicht), grundsätzlich unberührt.

Bereits aus dem Wortlaut des Gesetzestextes ergibt sich bei der Teilzulassung eine auf die Hälfte reduzierte Präsenzpflicht und wohl auch grundsätzlich eine entsprechend reduzierte Verpflichtung zur Teilnahme am Notfall- bzw. Bereitschaftsdienst. Eine ausdrückliche Regelung hierzu bleibt der Notfalldienst- bzw. Bereitschaftsdienstordnung vorbehalten.

Die Teilzulassung gewährt aber auch – dem Gesetzeswortlaut nach – nur ein entsprechend reduziertes Recht zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung. Hierzu

erteilt der Gesetzgeber den Gesamtvertragspartnern den Auftrag, in dem Honorarverteilungsmaßstab „Regelungen zur Verhinderung einer übermäßigen Ausdehnung der Tätigkeit des Vertragsarztes“ entsprechend seines Versorgungsauftrages nach § 95 Absatz 3 Satz 1 SGB V vorzusehen. Es handelt sich hierbei um eine verhaltenssteuernde Regelung, die sicherstellen soll, dass Vertragsärzte nicht über ihren Versorgungsauftrag hinaus Leistungen erbringen und abrechnen. Details zu den Rechten und Pflichten werden voraussichtlich noch in den so genannten untergesetzlichen Normen, insbesondere dem von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen zu vereinbarenden Bundesmantelvertrag-Ärzte geregelt werden.

*Was bedeutet die Teilzulassung für die Mitgliedschaft des Vertragsarztes in der Kassenärztlichen Vereinigung (KV)?*

Schiller: Auch bei einer Teilzulassung ist der Vertragsarzt vollwertiges Mitglied der für seinen Vertragsarztsitz zuständigen KV mit allen Mitgliedschaftsrechten (zum Beispiel aktives und passives Wahlrecht) und Mitgliedschaftspflichten).

*Wann und wie ist die Teilzulassung zu beantragen?*

Schiller: Zu unterscheiden sind zwei Fälle: Der Arzt kann die Erklärung, den Versorgungsauftrag auf die Hälfte zu beschränken, entweder bereits zusammen mit dem Zulassungsantrag

abgeben oder aber der voll zugelassene Vertragsarzt gibt später eine Erklärung gegenüber dem Zulassungsausschuss ab, mit der er seinen Versorgungsauftrag auf die Hälfte beschränkt.

Die Beschränkung der Zulassung ist – ebenso wie deren Aufhebung – eine Maßnahme mit Statuscharakter. Sie kann demzufolge nur für die Zukunft beantragt und ausgesprochen werden und nicht mit Wirkung für die Vergangenheit.

*Kann ein Vertragsarzt zwei Teilzulassungen haben?*

Schiller: Ausdrücklich geregelt ist dieses Problem weder im SGB V noch in der Ärzte-ZV, noch ist eine untergesetzliche Regelung hierzu nach dem derzeitigen Entwurfsstand vorgesehen.

Der Gesetzesbegründung kann jedoch entnommen werden, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass ein Vertragsarzt in Bezirken verschiedener KVen Teilzulassungen erhalten kann.

Hält damit der Gesetzgeber selbst eine Teilzulassung im Bereich einer KV und eine andere Teilzulassung im Bereich einer anderen KV für zulässig, so sind keine Gründe dafür ersichtlich, weshalb nicht zwei Teilzulassungen in zwei verschiedenen Zulassungsbezirken oder Planungsbereichen zulässig sein sollen.

*Wie kann die Aufhebung der Beschränkung bzw. die Erweiterung einer Teilzulassung erreicht werden?*

Schiller: Will ein Vertragsarzt seine Tätigkeit später (wieder) auf eine vollzeitige Tätigkeit erweitern, bedarf es eines erneuten Zulassungsverfahrens und eines erneuten Beschlusses des Zulassungsausschusses. Voraussetzung für die Umwandlung des beschränkten Versorgungsauftrages in einen unbeschränkten Versorgungsauftrag ist die Erfüllung der üblichen Voraussetzungen für eine Zulassung. Ein Antrag auf Erweiterung der Teilzulassung wird deshalb zum Beispiel wegen bestehender Zulassungsbeschränkungen abgelehnt werden müssen.

*Kann künftig die „Vollzulassung“ auch nur zur Hälfte ruhen bzw. entzogen werden?*

Schiller: Bei vorliegenden entsprechenden Voraussetzungen ist dies möglich – so die auf Betreiben des Bundesrats in die Ärzte-ZV aufgenommene ausdrückliche Regelung.

*Kann bei einer Vollzulassung auf einen Teil des Versorgungsauftrags verzichtet werden mit der Folge, dass die Praxis insoweit von einem Nachfolger fortgeführt werden kann?*

Schiller: Weder im SGB V noch in der Ärzte-ZV

ist ausdrücklich von einem Verzicht auf einen Teil der Zulassung oder von einem Verzicht auf einen Teil des Versorgungsauftrags die Rede. Nach dem Wortlaut sind damit die Tatbestandsvoraussetzungen für eine Praxisfortführung nicht gegeben.

Andererseits stellen die Regelungen zum hälftigen Ruhen der Zulassung und zur hälftigen Entziehung der Zulassung ebenso wie der Umstand, dass eine Teilzulassung nur bei Nichtvorliegen von Zulassungsbeschränkungen wieder zur Vollzulassung „hochgefahren“ werden kann, ein starkes Indiz für die Verkehrs- und damit Ausschreibungsfähigkeit der Teilzulassung bei ursprünglich bestehendem vollem Versorgungsauftrag dar. Von der Entscheidung in diesem Punkt hängt ganz wesentlich die Akzeptanz des Instituts Teilzulassung ab. Ist die abgetrennte Teilzulassung nicht verkehrsfähig, wird ein Vertragsarzt bzw. ein Vertragspsychotherapeut in der Regel seinen Versorgungsauftrag nicht freiwillig in der Weise reduzieren.

*Kann der Vertragsarzt mit Teilzulassung Partner in einer Gemeinschaftspraxis sein?*

Schiller: Ebenso wie bei dem auf Grund Sonderbedarfs zugelassenen Arzt, ist dies zu bejahen. Er wird jedoch – was ohnehin in dem Entwurf für den Bundesmantelvertrag-Ärzte vorgesehen ist – seine Leistungen kennzeichnen müssen.

*Wie wird die Teilzulassung in der Bedarfsplanung behandelt?*

Schiller: Beplant werden nicht nur volle Zulassungen, sondern auch Teilzulassungen. Diese sind gemäß § 101 Absatz 1 Satz 7 SGB V in der Fassung des VÄndG mit dem Faktor 0,5 bei der Berechnung des Versorgungsgrades zu berücksichtigen.

*Was kann der Vertragsarzt neben seinem Versorgungsauftrag im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung tun?*

Schiller: Dem Anliegen des Gesetzgebers nach einer Flexibilisierung der beruflichen Betätigungsmöglichkeiten und der besseren Bewältigung von Unterversorgungssituationen trägt das Gesetz, insbesondere § 19 a Ärzte-ZV in der Fassung des VÄndG dadurch Rechnung, dass Halbtagsbeschäftigungen neben der Tätigkeit im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung möglich sind. Teilzulassung und Krankenhaus-tätigkeit nebeneinander sind eine gewollte Option des VÄndG. Problematisch ist jedoch, wenn die Investitionen für die Vertragsarztpraxis, für welche ein hälftiger Versorgungsauftrag ökonomisch möglicherweise nicht ausreichend ist, vom Krankenträger aus eigennützigen Gründen übernommen werden. Hier schlägt die KBV „Transparenzvorschriften“ in dem Sinne vor, dass eine gleichzeitige Tätigkeit als Vertragsarzt und Krankenhausarzt anzeigepflichtig ist und eine Selbsterklärung des Vertragsarztes verlangt wird, ob die Vertragsarztpraxis vom Krankenträger finanziert wird.

Vielen Dank für das Gespräch.

Anzeige



Zukunftsorientierte  
**Arztpraxen**  
nutzen integrierte  
**MedizinSysteme**

- "Die papierlose Arztpraxis":  
Integration von Medizingeräten  
in Ihre Praxissoftware / in Data-AL
- Diagnostik- und Therapiesysteme von ZIMMER
- Farbdoppler- und S/W-Ultraschalldiagnosesysteme  
von ESAOTE

**4 m e d i c**  
g m b h

Christian-Seltmann-Str. 72 a  
92637 Weiden  
Tel: (0 96 1) 3 90 15-0  
Fax: (0 96 1) 3 90 15-33

Fordern Sie unser unverbindliches Infomaterial an  
oder vereinbaren Sie einen Vorführtermin.

info@4medic.net • www.4medic.net